

Maschinentechnische Arbeitsmittel

Sachgebiet "Bühnen und Studios"
 Stand: 06.01.2017

Fachinformation zur Prüfung von maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik

Diese DGUV Fachinformation enthält Beispiele für die im Anhang 3 Abschnitt 3 (Tabelle1) der Betriebs-sicherheitsverordnung festgelegten Forderungen **für Prüfungen nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme** sowie für die **wiederkehrenden Prüfungen von maschinentechnischen Arbeitsmitteln**. Für Arbeitsmittel, die keine maschinentechnischen Einrichtungen sind, gelten die grund-sätzlichen Anforderungen von § 3 Absatz 6 und § 14 der Betriebssicherheitsverordnung.

Prüfungen nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme

<i>Maschinentechnisches Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik</i> (einschließlich Eigenbauten), die unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) fallen, soweit es sich handelt um	<i>Beispiele</i> <i>Die Beispiele dienen im Wesentlichen als Handlungshilfe zur Prüfung stationärer und mobiler maschinentechnischer Arbeitsmittel.</i>	<i>Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme</i>
a) stationäre maschinentechnische Arbeitsmittel	im Gebäude fest eingebaute oder installierte maschinentechnische Arbeitsmittel, wie Bildwände, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Kameranischen-systeme, Leuchtenhänger	Prüfsachverständiger ⇒ Anmerkung 1
b) mobile maschinentechnische Arbeitsmittel	maschinentechnische Arbeitsmittel, bei denen sich beim Bewegen von Lasten keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten dürfen oder bei denen beim Halten von Lasten über Personen Sicherungen gegen Herabfallen der Lasten realisiert sind, wie Stative, mobile Bildwände, Elektrokettenzüge (D8, D8+)	zur Prüfung befähigte Person ⇒ Anmerkung 1 ⇒ Anmerkung 2
c) mobile maschinentechnische Arbeitsmittel, mit denen Personen bewegt oder Lasten über Personen bewegt werden	maschinentechnische Arbeitsmittel, bei denen sich Personen während des Betriebs (Bewegens) im Gefahrenbereich aufhalten, wie mobile Punktzüge, Elektrokettenzüge (C1), kraftbewegte Dekorationselemente, Kamera-krane	Prüfsachverständiger ⇒ Anmerkung 2 ⇒ Anmerkung 3
d) mobile maschinentechnische Arbeitsmittel, mit denen softwarebasierte automatisierte Bewegungsabläufe erfolgen	Elektrokettenzug-Systeme, mit denen szenische Bewegungen realisiert werden	Prüfsachverständiger ⇒ Anmerkung 2 ⇒ Anmerkung 3

<i>Maschinentechnisches Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik</i> (einschließlich Eigenbauten), die nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) fallen	<i>Beispiele</i>	<i>Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme</i>
	maschinentechnische Arbeitsmittel, die dazu bestimmt sind, Personen zu bewegen, z. B. Bühnenwagen, Drehscheiben, Versenkeinrichtungen, Flugwerksysteme	Prüfsachverständiger

Anmerkungen

- 1 Mit der neuen BetrSichV ist auch der neue Begriff „**Prüfsachverständiger**“ eingeführt worden. Bei Betrachtung der Anforderungen an diese Person wird deutlich, dass diese identisch mit den Anforderungen an **ermächtigte Sachverständige** nach § 36 der DGUV Vorschrift 17 und 18 "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung" sind. Demnach gelten ermächtigte Sachverständige für die Prüfung von maschinentechnischen Einrichtungen auch als Prüfsachverständige im Sinne der neuen BetrSichV (Anhang 3, Abschnitt 3. **Nur die von der VBG ermächtigten Sachverständigen dürfen im Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 17 und 18 die nach dieser Vorschrift geforderten Sachverständigen-Prüfungen durchführen.** Im Allgemeinen ist die **zur Prüfung befähigte Person** eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt. Diese allgemeingültige Definition umfasst den Prüfsachverständigen und schließt die bisher übliche Bezeichnung "**Sachkundiger**" mit ein. Damit gelten Sachkundige im üblichen Sinne als zur Prüfung befähigte Personen.

- 2 Die Anforderungen der Maschinenverordnung müssen nachweislich erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere das vom Hersteller durchgeführte Konformitätsbewertungsverfahren, die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung für die mobilen Arbeitsmittel.

- 3 Arbeitsmittel und Arbeitsmittelsysteme, die z. B. für eine definierte Tournee konfiguriert werden, sind vor dem ersten Einsatz vor der Tournee bzw. vor den Proben durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen. Für die wiederkehrende Montage an jedem Betriebsort kann die Prüfung vor der jeweiligen Inbetriebnahme durch eine benannte zur Prüfung befähigte Person (Sachkundiger) unter der Leitung des Prüfsachverständigen erfolgen. Hierzu ist in Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen für diese Prüfung ein qualitätsgesichertes Arbeitsverfahren zu entwickeln. In diesem qualitätsgesicherten Arbeitsverfahren müssen der erforderlichen Prüfumfang (z. B. Prüfung aller sicherheitsrelevanten Elemente und Funktionen) und Prüfkriterien festgelegt sein. Dieses Verfahren ist schriftlich festzulegen und die durchgeführten Prüfschritte sind bei jeder Prüfung zu dokumentieren.

Wiederkehrende Prüfungen

Das Ziel der wiederkehrenden Prüfung ist, Mängel durch Schäden verursachende Einflüsse rechtzeitig zu erkennen und gefährdende Betriebszustände zu verhindern.

Nach Anhang 3 Abschnitt 3 (Tabelle1) der Betriebssicherheitsverordnung sind die maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik mindestens einmal jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person (Sachkundigen) und mindestens einmal alle 4 Jahre durch einen Prüfsachverständigen zu Prüfen. Eine Verkürzung der festgelegten Prüffristen kann erforderlich werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung dies ergibt.

Wenn für eine Prüfung ein Prüfsachverständiger vorgesehen ist, dann ist die Prüfung auch grundsätzlich in allen Schritten von ihm selbst durchzuführen. Gleichwohl ist es möglich, dass sich ein Prüfsachverständiger sich bei den Prüfungen von Sachkundigen unterstützen lässt. Die Verantwortung für die Prüfung trägt der Prüfsachverständige.

Rechtsquellen und Informationen

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)

DGUV Vorschrift 17 und 18 "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen"

DGUV Regel 115-002 "Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen"

DGUV Grundsatz 315-390 "Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios"

Hinweise zur neuen Betriebssicherheitsverordnung und zu Prüfsachverständigen; Weblink:

[http://www.vbg.de/DE/3 Praevention und Arbeitshilfen/1 Branchen/10 Buehnen und Studios/10 Aktuelles/6 betriebssicherheitsverordnung/6 betriebssicherheitsverordnung_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/10_Aktuelles/6_betriebssicherheitsverordnung/6_betriebssicherheitsverordnung_node.html)